

1. Grundlagen und Vorrang von einzelvertraglichen Bestimmungen

1.1 Die Tempton Technik GmbH oder andere mit der Tempton Technik GmbH verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden allgemein als „**Tempton**“ bezeichnet) beziehen unterschiedliche Waren/Gegenstände oder bestellen unterschiedliche Leistungen (im Folgenden „**Gegenstand**“ oder „**Leistung**“).

1.2. Soweit die einzelvertraglichen Bestimmungen diesen Allgemeinen Bestellbedingungen („**ABB**“) widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Bestimmungen vor.

2. Bestellung, Unternehmensunterlagen, Geheimhaltung und Referenzwerbung

2.1. Bestellungen von Tempton sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.

2.2. Konstruktionszeichnungen, Pläne, Schriftstücke, Modelle, elektronische Datenträger, Zeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen von Tempton („**Unternehmensunterlagen**“) verbleiben im Eigentum von Tempton und sind stets vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf diese Dritten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung durch Tempton nicht zugänglich machen. Der Lieferant verpflichtet sich auch zur Geheimhaltung hinsichtlich aller sonstigen Informationen, die Tempton betreffen und die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für Tempton zur Kenntnis gelangen, es sei denn, die Information ist öffentlich bekannt.

Der Lieferant ist verpflichtet, seinem Personal und seinen Subunternehmern diese Pflichten ebenfalls aufzuerlegen.

Auf Aufforderung sowie nach Beendigung des Auftrags hat der Lieferant die Unternehmensunterlagen nebst Abschriften und Vervielfältigungen an Tempton herauszugeben.

2.3. Referenzwerbung mit dem Namen Tempton oder Marken von Tempton ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tempton zulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind bindend. Eine Preisanpassung nach oben erfolgt grundsätzlich nicht.

3.2 Der vereinbarte Preis beinhaltet – mangels abweichender Vereinbarung – die gesetzliche Umsatzsteuer und versteht sich „frei Haus“. Es sind insbesondere alle Nebenkosten inklusive, insbesondere Verladung, Transport und Verpackung.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Tempton im gesetzlichen Umfang zu.

3.4 Rechnungen begleicht Tempton binnen 25 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, ansonsten ohne Abzug; die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungszugang, jedoch nicht vor Anlieferung des Gegenstandes beziehungsweise Erbringung und Abnahme der Leistung beziehungsweise vor geschuldeter vollständiger Übergabe von Dokumentationen oder sonstiger Unterlagen.

3.5 Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post versandt beziehungsweise die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank oder Post in Auftrag gegeben wurde.

4. Lieferfrist, Lieferverzug, Gefahrübergang, Teilleistungen und Lieferungsmodalitäten

4.1 Die vereinbarte Lieferfrist oder Lieferzeitpunkt ist bindend. Für eine rechtzeitige Leistungserbringung reicht allein die bloße Absendung innerhalb der Lieferfrist oder vor dem Lieferzeitpunkt nicht aus. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Lieferzeitpunktes muss der Lieferant den Gegenstand vielmehr so wie geschuldet rechtzeitig bereitstellen oder übergeben. Der Lieferant macht Tempton unverzüglich wenigstens in Textform (E-Mail, Fax genügt) Mitteilung, sobald er annehmen muss, dass er die vereinbarte Lieferfrist oder Lieferzeitpunkt nicht einhalten wird; die Mitteilung hat eine nachvollziehbare Beschreibung des Grundes und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung zu beinhalten.

4.2 Wird die vereinbarte Lieferfrist oder Lieferzeitpunkt nicht eingehalten, ist Tempton – unbeschadet weitergehender Ansprüche – nach Wahl von Tempton berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges ist Tempton berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1 % des Nettolieferwertes pro Werktag des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Nettolieferwertes, zu verlangen.

Der Lieferant hat das Recht, Tempton nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Tempton ist nicht ausgeschlossen. In einem solchen Fall reicht als Scha-

densnachweis eine nachvollziehbare Schadensauflistung durch Tempton aus. Ein etwaiger pauschaliertes Verzugschaden wird auf den etwaig höheren Schadensersatzangerechnet.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Tempton bleiben unberührt.

4.4 Die Gefahr des Untergangs des Gegenstandes geht erst auf Tempton über, nachdem der Lieferant Tempton den Gegenstand so wie geschuldet bereitstellt oder übergibt.

4.5 Nicht vereinbarte Teilleistungen sind unzulässig, sofern Tempton solche nicht ausdrücklich anfordert bzw. solchen zustimmt.

4.6 Am Versandtag muss der Lieferant Tempton für jede einzelne Versendung eine ausführliche Versandanzeige getrennt von Rechnung und Gegenstand zusenden.

Vereinbarte Lieferfristen oder Leistungszeitpunkte sind auf der Versandanzeige schriftlich anzugeben.

Für den Fall, dass Tempton nach den Vereinbarungen der Parteien kostenmäßig den Versand bzw. den Transport des Gegenstandes zu tragen hat, hat der Lieferant stets die für Tempton günstigste und geeignetste Versandart und Transportmöglichkeit zu wählen.

Jede Lieferung muss einen Lieferschein und einen Packzettel enthalten. Bei Schiffsversand hat der Lieferant Name und Adresse der Reederei und des Schiffes anzugeben.

Die von Tempton im Rahmen der Bestellung oder später verwendeten Angaben wie zum Beispiel Bestellnummer, Bestellzeichen, Kommissionsangaben und Daten zur Abladestelle sind in allen Dokumenten vollständig anzuführen (insbesondere auf Rechnungen und Lieferscheinen, in Versandanzeigen, auf Packzetteln und in Frachtbriefen sowie auf der äußeren Verpackung).

Alle Unterlagen, Dokumente und Dateien, welche für die Leistung des Lieferanten von Bedeutung sind, hat der Lieferant spätestens bei der Ablieferung der Leistung unaufgefordert vorzulegen.

Der Lieferant hat Gefahrstoffe und Gefahrgüter entsprechend national und international geltender Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Angaben in den Begleitpapieren haben den jeweiligen nationalen Bestimmungen zu entsprechen.

Der Lieferant ist verantwortlich, für die Einhaltung der Pflichten aus Abs. 4.6 auch durch seine Unterlieferanten und Subunternehmer zu sorgen. Der Lieferant haftet für alle Schäden und notwendigen Aufwendungen infolge der Verletzung seiner Pflichten aus Abs. 4.6, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichten nicht zu vertreten.

Gegenstände, die der Lieferant unter Verletzung der Pflichten aus Abs. 4.6 liefert, nimmt Tempton nicht an. Sofern Tempton diese vorübergehend lagert, erfolgt die Lagerung ausschließlich für den Lieferanten und auf dessen Kosten und Gefahr hin. Tempton darf Inhalt und Zustand solcher Lieferungen feststellen.

4.7 Die Rücknahmeregeln hinsichtlich der Verpackung werden durch die jeweils gültige Verpackungsverordnung bestimmt.

5. Qualitätssicherung und Mängeluntersuchung

5.1 Der Lieferant hat eine werkseitige Kontrolle bezüglich der von ihm geschuldeten Gegenstände durchzuführen, insbesondere eine Warenausgangskontrolle, um Sachmängel zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Außerdem hat der Lieferant hinsichtlich der Bestellungen von Tempton jeweils Warenrückstellmuster aufzubewahren. Tempton ist berechtigt, in die oben genannten Aufzeichnungen und Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen sowie die Warenrückstellmuster zu Untersuchungszwecken heraus zu verlangen. Etwaige Versandkosten übernimmt Tempton.

5.2 Eine Wareneingangskontrolle durch Tempton findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden, und erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Tempton unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt Tempton Mängel, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich nach deren Entdeckung.

Jedenfalls hat Tempton seine Rügeobliegenheit erfüllt, wenn Tempton offenkundige Mängel ab Wareneingang und versteckte Mängel ab Zeitpunkt der Entdeckung innerhalb von 7 Werktagen (ohne Hinzurechnung der Feiertage und Samstage) rügt.

5.3 Im Übrigen gilt § 377 HGB, soweit anwendbar.

6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

6.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Tempton sämtliche gesetzliche und vertragliche Rechte vollumfänglich zu.

Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Gegenstand den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht und keine sonstigen Mängel aufweist. Der Gegenstand muss den aktuell gültigen Regeln von Wissenschaft und Technik sowie den jeweils gültigen Vorschriften, insbesondere Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Tempton ist berechtigt, bei Mängeln nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes zu verlangen (Nacherfüllung); die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen. Von der Nacherfüllung erfasst sind auch die Kosten für den Ein- und Ausbau.

Durch die Annahme oder – sofern gesetzlich oder vertraglich geschuldet – Abnahme des Gegenstandes oder eines Musters oder einer Probe wird der Lieferant nicht von der Mängelhaftung frei.

6.2 Es gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung oder – sofern gesetzlich oder vertraglich geschuldet – ab Abnahme. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung eine Nachlieferung erfolgt, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des geschuldeten Gegenstandes.

Ist der geschuldete Gegenstand ein Bauwerk oder entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat der geschuldete Gegenstand dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

6.3 In den gesetzlichen und in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit) ist Tempton berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu informieren und ihm eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Es ist weder ein einfacher, noch ein verlängerter, noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten vereinbart. Insbesondere geht somit bei Lieferung des geschuldeten Gegenstandes dieser in das Eigentum von Tempton über.

7.2 Sofern Tempton dem Lieferanten Sachen beistellt, behält Tempton das Eigentum hieran. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der Sachen von Tempton entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für Tempton erfolgen, so dass Tempton als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Tempton Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

Bei Vermischung oder Verbindung der Sachen von Tempton mit anderen Gegenständen erwirbt Tempton ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant Tempton anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Der Lieferant verwahrt das Eigentum von Tempton mit handelsüblicher Sorgfalt.

8. Produkthaftung, Regress und Produkthaftpflicht

8.1 Wird Tempton wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände in Anspruch genommen, insbesondere aus Produkthaftung, so hat der Lieferant Tempton von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.

8.2 Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und auch die Kosten für sonstige Aufwendungen, die Tempton aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pro Personenschaden/Vermögensschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten und Tempton die angemessene Deckung auf Verlangen nachzuweisen.

8.4 Darüber hinaus gehende Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bleiben von diesen Regelungen unberührt.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Wird Tempton von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Tempton von diesen Ansprüchen freizustel-

len, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Tempton ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen, es sei denn, der Lieferant verweigert seine Zustimmung unbillig oder ohne Angabe von Gründen.

9.3 Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Tempton aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.

9.4 Darüber hinaus gehende Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bleiben von diesen Regelungen unberührt.

10. Beschränkte Schadensersatzhaftung von Tempton

10.1 Sofern Tempton, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Tempton vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet Tempton für den daraus entstehenden Schaden des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Sofern Tempton, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Tempton eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen Tempton ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von Tempton auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10.3 Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

10.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. Erklärungen zu Exportbeschränkungen und Warenursprung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Tempton die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der geschuldeten Gegenständerechtzeitig vor Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die Tempton durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf allen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen die Exportkennzeichnung anzuführen. Diese beinhaltet insbesondere die Kennzeichnung gemäß europäischem/deutschem und US-Ausfuhrrecht, Angabe der europäischen/deutschen Ausfuhrlistennummer (AL), Angabe – soweit es sich um Vertragsgegenstände handelt, die dem US-Ausfuhrrecht unterliegen – der US-Export Classification Number (ECCN), Angabe der Statistischen Warennummer, Herstellungsland und des präferenziellen Ursprungslands.

12. Antikorruptionsklausel

12.1 Tempton und der Lieferant erklären den festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

12.2 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist Tempton berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses fristlos zu kündigen oder ansonsten von ihm zurückzutreten, wenn der Lieferant oder seine Mitarbeiter

12.2.1 den Mitarbeitern von Tempton, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt,

12.2.2 gegenüber Tempton strafbare Handlungen oder nachweislich schwere Verfehlungen begehen bzw. dazu Beihilfe leisten, die insbesondere unter

§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

§ 333 StGB (Vorteilsgewährung),

§ 334 StGB (Bestechung),
§ 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen),
§ 18 UWG (Verwertung von Vorlagen),
oder unter sonstige einschlägige Antikorruptions- bzw. Anti-Geldwäsche-Gesetze fallen,
12.2.3 sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) beteiligen,
12.2.4 eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen schließen.
12.3 Alle Schäden, die Tempton daraus entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

13. Geltungsbereich und Werknormen

13.1 Diese ABB sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Lieferanten und Tempton und gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, und zwar auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und Tempton, auch wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser AGB zukünftig nicht ausdrücklich vereinbaren.
13.2 Es gelten ausschließlich diese ABB. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen erkennt Tempton auch dann nicht an, wenn Tempton diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlosen Zahlungen von Tempton oder die Entgegennahme von Leistungen durch Tempton bedeuten kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
13.3 Ergänzend gelten die Werknormen und Richtlinien von Tempton, die Grundlage des Vertrags sind. Diese kann der Lieferant jederzeit anfordern.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

14.1 Erfüllungsort für die Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Tempton und dem Lieferanten ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort, in Ermangelung eines solchen ist Erfüllungsort der Sitz von Tempton.
14.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Tempton und dem Lieferanten ergeben, ist internationaler Gerichtsstand die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Tempton, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Tempton ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.
14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Tempton gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
14.4 Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.